

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

do. GZ: VDL/L.L303-10001-3-2021

per Mail an
post.vdl@bgl.d.gv.at

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.703.406

Legistik und Recht; Fremdlegistik: LG-Burgenland
Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das
Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische
Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz
geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Zu Z 3 – § 7 Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob hier ein Redaktionsversehen vorliegt, da doppelt auf die
„Entscheidung der Landesregierung“ abgestellt wird.

Artikel 3 – Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Zu Z 4 – § 13 Abs. 2 zweiter Satz:

Die Wendung „*dass eine Stimmabgabe im Ausland nicht erfolgen kann,*“ sollte entfallen,
da einerseits ohnedies klargestellt ist, dass Stimmkarten nicht als Briefumschlag

herzustellen sind, weshalb eine Stimmabgabe mittels Brief nicht möglich ist (im Übrigen wird auch auf die Anlage 4 verwiesen). Des Weiteren wird im Abs. 3 in der geltenden Bestimmung normiert, dass gültige Eintragungen für ein Volksbegehren nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten gemacht werden können. Auch dadurch ist klargestellt, dass eine Stimmabgabe außerhalb des Burgenlands – auch eine Stimmabgabe in anderen Bundesländern im Inland – nicht möglich ist.

03. November 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

